



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/102-2021#012
Datum: 18.01.2022

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Friedrichshafen-Fischbach, Rückbau der Weichen 901, 902 und
des Gleises 902“**

in der Gemeinde Friedrichshafen-Fischbach

Bahn-km 46,580 bis 46,808

der Strecke 4331 Stahringen - Friedrichshafen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Presselstr. 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Friedrichshafen-Fischbach, Rückbau der Weichen 901, 902 und des Gleises 902" in der Gemeinde Friedrichshafen-Fischbach, Bahn-km 46,580 bis 46,808 der Strecke 4331 Stahringen - Friedrichshafen entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 26.11.2021, 16 Seiten	
2	2.1 Übersichtsplan, Planungsstand: 26.11.2021, Maßstab 1:25.000 2.2 Streckennummernkarte, Stand: September 2021	Nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 26.11.2021, Maßstab 1:1000	
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 26.11.2021, 1 Blatt	
5	Trassierungsentwurf; Planungsstand 03.12.2021; Maßstab 1:500	
6	6.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 6.2 Schriftverkehr 6.3 EBA-Umwelterklärung	Nur zur Information
7	7.1 Projektanforderungskatalog 7.2 Vereinbarung Gleisanschließer	

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Weichen 901 und 902 und des Gleises 902 der ehemaligen Ausweichanschlussstelle (Awanst) Friedrichshafen-Fischbach zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 46,580 bis 46,808 der Strecke 4331 Stahringen - Friedrichshafen in Friedrichshafen-Fischbach.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.12.2021, Az. I.NA-SW-P32 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Friedrichshafen-Fischbach, Rückbau der Weichen 901, 902 und des Gleises 902“ beantragt. Der Antrag ist am 10.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit E-Mail vom 29.12.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 10.01.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.12.2021 Az. 591ppw/102-2021#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

B.3.2 Rechte Dritter

Der Beauftragte der Vorhabenträgerin hat mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Teilen der benötigten Baustelleneinrichtungsfläche getroffen. Weiter wurde der Gleisanschlussvertrag einvernehmlich gekündigt und eine Rückbauvereinbarung getroffen.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o.g.

verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 18.01.2022
Az. 591ppw/102-2021#012
EVH-Nr. 3469492**